

ninaus sind mildere Mittel nicht ersichtlich, da bereits während der letzten Unterbringung versucht wurde, unter Einbeziehung des Ehemanns der Betroffenen eine ambulante Versorgung der Betroffenen zu organisieren. Dies wurde von Herrn Egon Moosmayer jedoch sabotiert, so daß letztlich kein anderer Weg bleibt, als die Betroffene -vorübergehend- in einer geschlossenen Abteilung des Zentrums für Psychiatrie zu versorgen.

Eine persönliche Anhörung der Betroffenen wird nachgeholt, sobald sich diese im Zentrum für Psychiatrie Weißnau befindet. Für den Fall, daß sich bei der Anhörung der Betroffenen die oben angegebenen Tatsachen bestätigen, wird im Anschluß an den Aufenthalt im Zentrum für Psychiatrie eine weitere Unterbringung der Betroffenen in der geschlossenen (Demenz-)Abteilung eines Alten- und Pflegeheims in Aussicht gestellt.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 FamFG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Überlingen einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelebt werden, in dessen Bezirk er untergebracht ist. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen, ausdrücklich erklären, dass gegen diesen Beschuwerde eingelebt wird und vom Beschwerdeführer oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Die Beschwerde kann darüberhinaus auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist beim zuständigen Gericht eingegangen sein muss.

Dr. Kragler  
Richter am Amtsgericht

